

**Persistenter Identifier:** 1529487027376\_1884

**Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1884

**Signatur:** XIX/135.2-3,1884

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/)

**Abschnitt:** Submissionswesen.

**Strukturtyp:** article

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/363/LOG\\_0300/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/363/LOG_0300/)

**Rottweil in Württemberg.** Bei dem andauernd günstigen Wetter nehmen die Ausgrabungen der römischen Niederlassung auf Hochmauern einen erfreulichen Fortgang. Obwohl man erst mit Aufdeckung der Grundmauern des zweiten Gebäudes beschäftigt ist, ist doch schon eine Reihe archäologisch werthvoller Funde zu verzeichnen. Die mannichfachen Besucher finden eine fast ganz erhaltene Cella und ein Hypocaustum mit Praefurnium, welches letzteres wahrscheinlich zugleich als Küche diente. Unter den gefundenen Mahlsteinen ist ein großer, eigenthümlich zugehauener von Granit. Von zwei Säulenschäften mit hohem Sockel ist der eine sehr gut erhalten. Von Eisen fanden sich verschiedene Werkzeuge, Nägel, Schreibgriffel. Theile eines Pferdegeschirres, eines Kettenpanzers und ein Schwert; von Kupfer und Bronze viele Münzen aus der ersten Kaiserzeit, ein äußerst feines Medaillon in getriebener Arbeit und Fibeln, theils mit Email, und ein besonders merkwürdiger, als Fingerring gearbeiteter Kaffettenschlüssel. Von ganz vorzüglicher Schönheit sind die Bruchstücke von Gläsern, namentlich irisirende, und förmlich überwältigend ist die Menge Bruchstücke von Scherben, von der feinsten stahlharten Siegelerde bis zum wuchtigsten Henkel der thönernen Amphora. Nur schade, daß die überaus große Mannigfaltigkeit ihrer Formen und Ornamentik wenig passende Stücke zusammenfinden läßt. Sollte es aber gelingen, beim Fortschreiten der Ausgrabungen die Gräberstelle zu entdecken, so ließe sich nach dem Reichthum und der Feinheit der Objekte in den zerstörten Fundstellen wohl vieles Schöne erwarten.

**Schichowitz i. Schl.** (Neue Brücke über die obere Oder.) Seitens des Kreises Ratibor ist nach einer dem „Schiff“ gewordenen Mittheilung vor Kurzem der Bau der Brücke über die Oder bei Schichowitz in Angriff genommen. Die Brücke erhält 2 massive Landpfeiler, 10 hölzerne Joche in Lichtweite von je 16 m und eine Oeffnung mit Klappvorrichtung von 10<sup>3</sup>/<sub>4</sub> m Weite zum Durchlassen der Schiffe. Die ganze Brücke erhält eine Lichtweite von 173 m. Es ist die vierte Brücke über die Oder, welche der Kreis Ratibor mit Hilfe von Provinzial-Bauhilfsgeldern seit dem Jahre 1878 erbaut. (Die Oberbrücken bei Olshau und bei Butan haben eiserne Ueberbauten und 3 Oeffnungen von je 33 m Lichtweite.) Der Bau der jetzt begonnenen Oberbrücke bei Schichowitz steht unter der Leitung des Regierungs-Bauemeisters Anjorge zu Schichowitz und unter Oberleitung des Landesbauverwalters Keil zu Breslau. Die Bauvollendung der Brücke ist für die Mitte des Jahres 1885 in Aussicht genommen.

## Konkurrenzwesen.

**Bebauung der Kaiser Wilhelm-Straße zu Berlin.** Zur Erlangung von Entwürfen (Skizzen) für die Bebauung der Grundstücke zwischen Burg- und Heiliger Geist-Straße schreibt die Baugesellschaft der Kaiser Wilhelm-Straße zu Berlin eine öffentliche Konkurrenz aus. Die Entwürfe (in 1:150) sind ohne Bezeichnung des Verfassers bis zum 8. Januar 1885 einzureichen. Das Preisrichter-Amt wird von den Hrn. Stdbrrh. Blankenstein, Arch. Wallot, Brth. Prof. Ende, Geh. Reg.-Rath a. D. Simon und Brth. Neuhaus geübt; es sollen drei Preise von 4000, 2000 und 2000 M. zur Vertheilung gelangen, und es soll überdies der Gesellschaft das Recht zustehen, weitere Entwürfe zu einem Preise von je 1000 M. anzukaufen. — Eine Verpflichtung den Verfassern der preisgekrönten bezw. zur Ausführung gewählten Pläne die Ausführung zu übertragen, ist die Gesellschaft dagegen nicht eingegangen. Ueber das Programm dieser Konkurrenz äußert sich die „Deutsche Bauzeitung“ wie folgt: „Es sind die rd. 73 m langen Fronten zwischen Burg- und Heiliger Geist-Straße nebst den angrenzenden rd. 26,5 und 32 bezw. 37 und 14 m messenden Fronten an beiden Straßen, die derart bebaut werden sollen, daß sich auf der Nordseite der Straße mindestens 3, auf der Südseite 2—3 durch Brandmauern getrennte Häuser ergeben. Letztere sollen über dem Keller nur 4 Geschosse enthalten, von denen Erd- und I. Obergeschoß (mit dem größeren Theil des Kellers) ganz zu Geschäftsräumen, die beiden obersten Geschosse zu Miethwohnungen ausgenutzt werden sollen. Zu erstreben ist ebenso eine möglichst vortheilhafte und praktische Verwerthung der Häuser, wie eine ihrer bevorzugten Lage entsprechende künstlerische, jedoch in maßvollen Grenzen gehaltene Ausbildung. Mittelalterliche Stilformen sind ausgeschlossen; für jede der beiden Grundstück-Reihen ist eine einheitlich wirkende Architektur zu wählen, die jedoch nicht streng symmetrisch zu sein braucht. Ist die damit gestellte Aufgabe an sich höchst verlockend für den Erfindungstrieb des Architekten, so sind auch die Bedingungen der Preisbewerbung solche, daß wir eine Betheiligung an ihr nur in jeder Hinsicht empfehlen können.“

## Reichsgerichtsentscheidungen.

Die **Erfüllung der Verpflichtung**, welche dem Unternehmer durch das Pr. Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 § 14 auferlegt ist, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse nothwendigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten u. s. w. einzurichten, kann im Zivilprozeß so wenig gefordert werden wie die Erstattung der Kosten, welche dem beteiligten Grundeigentümer erwachsen sind, wenn er abweichend von dem durch die Regierung genehmigten Zustande solche angeblich nothwendigen von dem Unternehmer nicht eingerichteten Anlagen selbst hergestellt hat. 1. Entscheid. vom 19. Septbr. 1884.

Die Grundschuld entsteht durch die zufolge Bewilligung des Grundeigentümers erfolgte Eintragung im Grundbuch, nicht erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefs. Dem Gläubiger, welcher, ohne den Grundschuldbrief zu besitzen, aus dem Eintrag klagt oder den Anspruch auf Anzahlung der im Subhastationsverfahren für die Grundschuld ausgeworfenen Masse erhebt, steht der Einwand entgegen, der Grundschuldbrief sei ihm nicht ausgehändigt, und folgeweis sei ihm das Verfügungsrecht über die Grundschuld nicht erworben. Diesem Einwand darf Gläubiger mit dem Nachweis begegnen, Beklagter sei zur Ausantwortung des Grundschuldbriefs verpflichtet, er kann so die Herausgabe des Grundschuldbriefs erzwingen, und das Hinderniß gegen die Verurtheilung des Beklagten oder die Ausschüttung der Streitmasse beseitigen. (Entscheid. v. 24. Septbr. 1884.)

Die als Arrest bezeichnete Anordnung des Amtsgerichts, zufolge welcher für den Kläger eine Vormerkung auf Auflassung auf ein im Gerichtsbezirk belegenes Grundstück eingetragen war, ward als einstweilige Verfügung aufrecht gehalten, und es wurden die Inhaber der inzwischen auf Bewilligung des bisherigen Eigentümers eingetragenen Hypotheken, nachdem der Kläger seine Eintragung als Eigentümer erlangt hatte, zur Löschung verurtheilt, obwohl mit jener einstweiligen Verfügung eine Frist zur Ladung des Gegners vor das Gericht der Hauptsache — C. P. O. § 820 — nicht verbunden gewesen war. (Entscheid. v. 20. Septbr.)

Mit dem Zuschlag „des Grundstücks“ gehen diejenigen mit dem Grundstück verbundenen Sachen auf den Ersteher über, welche rechtlich Zubehör des Grundstücks sind, auch wenn sie nicht besonders als mit übergehendes Zubehör bezeichnet sind. Fremde Sachen, welche sich auf dem Grundstück in einem Zustande befinden, in welchem sie als Zubehör des Grundstücks erscheinen, nur, wenn anzunehmen ist, daß sie der Subhastationsrichter hat mit zuschlagen wollen. Das wird der Fall sein, wenn er einen Antrag auf Ausschließung dieser Sachen von der Subhastation zurückgewiesen hat. Bedenklicher ist die Annahme, wenn der Subhastationsrichter auf Antrag des Dritten dessen im Grundbuch eingetragenen Eigentumsvorbehalt vor dem Ausgebot eröffnet hat. (Entscheid. v. Febr. 1884.)

## Submissionswesen.

Das öffentliche Submissionswesen ist schon lange ein Gegenstand tiefgehender Unzufriedenheit weiter Kreise. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat nun beschlossen, den von allen Seiten geäußerten Wünschen entgegenzukommen. Auf den 13. November hat er eine große Konferenz aller Interessentkreise nach dem großen Sitzungssaale des Ministeriums einberufen zur Berathung neuer Normen für Vergebung von Leistungen und Lieferungen. Ein ausführlicher Entwurf ist den Teilnehmern an der Konferenz zugegangen. Derselbe enthält zunächst Normen zur Vermeidung zu weit gehender Berücksichtigung absoluter Mindestgebote. Vor Allem soll auch eine Prüfung der technischen Qualifikation des Unternehmers eintreten. Es reihen sich daran Vorschläge zur Abhilfe der Klagen über die Veröffentlichung von Submissionen, zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche aus der Forderung entstehen, die Gebote in Prozenten der Anschlagssumme anzugeben. Es folgen sehr koulante Bedingungen über Abrechnung und Zahlungen. Ferner die Frage der Kautionen, ob und in welchem Grade dieselben der Betheiligung kleiner Gewerbetreibender hinderlich sind; die des Zeitraumes für Ausschreibung von Lieferungen, ob pro Jahr oder für kürzere Zeiträume. Thunlichste Zerlegung in kleinere Lose, insbesondere für Hochbauten über 30,000 Mk., Zurückweisung von Geboten, bei denen der Preis im offenbaren Mißverhältniß zu dem Voranschlag steht. Feststellung eines Normal-Vertrages für häufiger vorkommende Arbeiten, prompte Zahlungen, auch nach Möglichkeit Abschlagszahlungen, Beschränkung der Kautionen, in der Regel auf 50 pCt., Rückgabe so bald als möglich, Beschränkung der Konventionalstrafen und Schlichtung von Differenzen durch ein Schiedsgericht.

**Die Submissionsbedingungen in Preußen** für die am 13. November 1884 Vormittags 10 Uhr im Ministerium der öffentlichen Arbeiten stattfindende Konferenz.

1. Erscheinen die bezüglich der Zuschlagserteilung sowohl bei öffentlichen als bei engeren Submissionen in dem Entwurfe (Allgemeine Bestimmungen unter II 7) in Aussicht genommenen Bestimmungen geeignet, einer etwaigen zu weit gehenden Berücksichtigung absoluter Mindestgebote wirksam vorzubeugen?

(Der betreffende Passus im Entwurf lautet: Der Zuschlag ist nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares Gebot zu erteilen. Dies setzt namentlich voraus, daß für die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung die erforderliche Garantie geboten ist.)

Bei der Ausschreibung von Lieferungen nach Probe sind nicht probemäßige Angebote von vornherein auszuschließen. Dasselbe gilt von solchen Angeboten, bei welchen der Preis in offenbarem Mißverhältnis zu der zu vergebenden Leistung oder Lieferung steht, dergestalt, daß bei tüchtiger Ausführung der Arbeit oder Lieferung der geforderte Preis hinter den übermäßiglich ermittelten Selbstkosten der Unternehmer erheblich zurückbleibt.

Im Uebrigen ist nach Ausscheidung derartig ungeeigneter Angebote bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag einem von den alsdann noch verbleibenden drei Mindestfordernden zu erteilen und hierzu derjenige auszuwählen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände — also nicht bloß der in finanzieller Beziehung wichtigen — nach dem pflichtmäßigen Ermessen der entscheidenden Behörde als das annehmbarste zu erachten ist.)

2. Kann den Klagen über die aus der Veröffentlichung der Submissionsergebnisse erwachsenden Uebelstände durch Maßnahmen der Verwaltung — eventuell in welcher Weise — abgeholfen werden?

3. Sind mit dem Verfahren, die Gebote in Prozenten der Anschlagssumme zu erfordern, Unzuträglichkeiten verbunden? Stehen deshalb der weiteren Zulassung dieses Verfahrens Bedenken entgegen?

4. Hat die bisherige Handhabung der Bestimmungen über die Zulässigkeit der Ausbedingung von Mehr- oder Minderlieferungen zu begründeten Klagen Anlaß gegeben? eventuell bezüglich welcher Lieferungsgegenstände?

5. Erscheinen die im Entwurfe vorhergesehenen Bestimmungen über die Abrechnung und Zahlung ausreichend, um eine den berechtigten Erwartungen der Unternehmer entsprechende prompte Abwicklung dieser Geschäfte zu gewährleisten?

6. Haben die bisherigen Bestimmungen über die Höhe und die Art der Einziehung von Kautionen Uebelstände nach sich gezogen und insbesondere sich einer Beteiligung der kleineren Gewerbetreibenden, Handwerker etc. an den Submissionen hinderlich erwiesen? und ist von den in dem Entwurfe in Aussicht genommenen geänderten Vorschriften die wünschenswerthe Abhilfe dieser Uebelstände zu erhoffen?

7. Ist bisher, wie vielfach geklagt wird, nicht genügend auf eine angemessene Theilung der Ausschreibungsgegenstände in Loose und Gruppen Bedacht genommen worden?

Erscheinen die in dieser Beziehung in dem Entwurfe in Aussicht genommenen Änderungen der bisherigen Vorschriften zur Erreichung des Zweckes, die kleineren Gewerbetreibenden an der Ausführung der staatlichen Arbeiten oder Lieferungen thunlichst zu beteiligen, geeignet?

(Die betreffenden Stellen des Entwurfs lauten:

Der Gegenstand der Ausschreibung ist, wenn zugänglich, — thunlichst der Regel nach — derart in einzelne Loose zu zerlegen, daß auch geeigneten kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern eine Beteiligung an der Bewerbung möglich ist. Insbesondere hat für Hochbauten mit einem Kostenanschlag von über 30000 Mark (für das Hauptgebäude) die Vergebung nach einzelnen Loosen oder nach Titeln des Anschlages oder einzelnen Theilen desselben die Regel zu bilden.

Ferner: Bei der Verbindung von Arbeiten und Lieferungen, welche eine besondere, nur bei größeren Unternehmern vorauszusetzende Geschäftskennntniß nicht erfordern, sind bei sonst gleicher Preisstellung und insofern gegen Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit keine Bedenken vorliegen, thunlichst die in der Nähe der Arbeitsstelle wohnenden Gewerbetreibenden zu berücksichtigen.)

8. Empfiehlt es sich, die Ausschreibung von Lieferungen nicht, wie bisher in der Regel geschehen, für den Bedarf einer

Jahresperiode, sondern für längere oder kürzere Zeiträume stattfinden zu lassen?

Bezüglich welcher Lieferungsgegenstände werden eventuell entsprechende Anordnungen befürwortet? und welche Zeitperioden sind für die betreffenden Gegenstände in Vorschlag zu bringen?

9. Erscheint es zweckmäßig, und event. bezüglich welcher Lieferungsgegenstände, in den Angeboten eine Angabe über den Ursprung der zu liefernden Waare zu fordern?

10. Hat das bisherige Verfahren, bezüglich der Ueberlassung der der Ausschreibung zu Grunde gelegten Zeichnungen etc. an die Bewerber, zu begründeten Klagen Anlaß gegeben.

### Brief- und Fragekasten.

Herrn Maurermeister W. in Sch. Wir können leider Ihrem Wunsche, die von Ihnen gestellte Anfrage in unserem Blatte abzurufen, nicht nachkommen, und zwar aus dem Grunde, weil Sie der Gefahr ausgesetzt sein würden, wegen Verleumdung verfolgt zu werden, und die Redaktion selbst präventiv in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Sie machen einem Beamten den Vorwurf widerrechtlicher Begünstigung eines Submittenten zum Nachtheile anderer durch ungebührliche Verwendung amtlich erlangter Kenntniß im Interesse desselben. Würde die von Ihnen behauptete Handlungsweise demselben nachgewiesen werden können, so würde ihm ein Amtsverbrechen zur Last fallen, während für den Fall, daß Ihnen der Beweis der Wahrheit bei der Klage mißlingt, Sie harte Strafe zu gewärtigen haben. Aus diesem Grunde müssen wir die Aufnahme Ihrer Anfrage ablehnen, indem wir es Ihnen überlassen, an geeigneter Stelle Ihre Klage anzubringen. Daß civilrechtlich Niemand etwas dagegen thun kann, wenn ihm ein Anderer bei Ertheilung des Zuschlages vorgezogen wird, folgt schon aus dem Umstande, daß durch Abgabe eines Gebotes Niemand das Recht erwirbt, die Ausführung der Arbeit übertragen zu erhalten, vielmehr nur dem Ausbietenden die Möglichkeit verschafft, auf seine Offerte einzugehen und dadurch einen Vertragsabschluss herbeizuführen. Die Beschwerde auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege ist deshalb der einzige Weg, auf welchem vorgekommene Unregelmäßigkeiten gerügt und für die Zukunft abgestellt werden können. Hierbei müssen Sie jedoch sicher gehen und den Beweis für alle Ihre Behauptungen zuverlässig erbringen können, wenn Sie nicht selbst Nachtheile dadurch erleiden wollen.

Herrn Architekt M. in O. Die einfachste Ventilationsanlage für das Schlafzimmer in einem Neubau ist wohl diejenige, daß Sie ein Ventilationsrohr für dasselbe anlegen und zwar am besten zwischen zwei russischen Kaminen. Das Rohr erhält in der Nähe der Decke eine durch eine jaloufiartige Klappe verschließbare Oeffnung von der Größe seines eigenen Querschnittes. Die Erschluff wird dann am besten durch ein Holz- oder Blechrohr, welches, zwischen den Balken oder Unterlagen des Fußbodens liegend, in der Nähe des Ofens mündet, hergestellt. Die andere Oeffnung dieses Zuführungsrohres, welche mit der Außenluft in Verbindung steht, muß vergittert werden. Eine solche Einrichtung wirkt am kräftigsten, wenn sich die Oeffnung im Ventilationsrohr und diejenige im Zuführungsrohr diametral gegenüberstehen. Soll jedoch ein altes Schlafzimmer ventilirt werden, so ist die einfachste Vorrichtung das Einlegen von kleinen Ventilationsrosetten oder Glasjalousien.

Herrn Maurermeister B. in V. Ihren Zwecken entsprechen dürfte das kürzlich bei Bernhard Friedrich Boigt in Weimar erschienene Werk „Das Entwerfen einfacher Bauobjekte im Gebiete des Eisenbahn-Ingenieurwesens“. Band I.: Wegbrücken (Wegüberführungen) in Stein, Eisen und Holz“ durchaus genügen. Jede Buchhandlung besorgt Ihnen dasselbe.

Herrn Bauunternehmer Sch. in R. Wenden Sie sich direkt an Herrn Emil Lichtenauer in Grözingen, Baden. Uebrigens finden Sie einen Artikel über den Weißing'schen Verbindungskitt in Nr. 23 dieses Jahrg. unseres Bl.

Herrn Zimmermeister K. in Z. Kogglastafeln, 15 bis 20 mm stark, können Sie aus England, sowie aus den an der belgisch-deutschen Grenze liegenden Glashütten St. Gobain, Chauny und St. Eirey direkt zu einem Preise beziehen, der ihre Verwendung bei landwirthschaftlichen Bauten zuläßt. Diese Glasplatten sind sehr dauerhaft, nicht durchsichtig, sondern nur durchscheinend, wie mattgeschliffenes Glas, zerstreuen das Licht ungemein weit in den betreffenden Räumen und verbreiten daher eine gleichmäßigere Helle in diesen, als gewöhnliches Glas. Da das Licht ein sehr gedämpftes ist, so können die einfallenden Sonnenstrahlen die Thiere niemals blenden, eine blaue Färbung des Kogglases ist demnach unnöthig. Vortheilhaft ist es, die Kogglastafeln nicht senkrecht, sondern etwas schräg nach außen geneigt in die Maueröffnungen zu stellen, wodurch das Licht direkt von oben auf das Fenster fällt, also auch direkt wirken kann. Wegen des Segens der Mauern ist es durchaus nöthig, um die Kogglastafeln herum etwas Spielraum zu lassen.

Herrn Maurermeister A. in T. Wenn Sie einen Fußboden herstellen wollen, welcher der Einwirkung von Säuren vollkommen Widerstand leistet, so dürfen Sie denselben nur aus Bleiplatten herstellen. Cement darf in diesem Falle durchaus nicht verwendet werden, eher noch Asphalt.

Herrn Bautechniker P. in Sp. Senden Sie uns Ihre vollständige Adresse ein, dann werden wir Ihnen brieflich Auskunft geben; an dieser Stelle ist dies nicht möglich.

Herrn Maurermeister U. in M. Die Mörtelmischungen für den Beton und das Mauerwerk sind in den Verhältnissen von Cement und Sand ziemlich gleich. Zur Herstellung des Betons raten wir zu einer trockenen Mischung von 1 Theil Portlandcement und 3 Theilen Sand. In die Mischung, die mit Wasser zu einem recht dünnflüssigen Brei angemacht wird, werden ca. 5 Theile Steinstücke von einer Wallnußgröße hineingeschüttet und mit der Kalthade tüchtig durchgerührt. Die Steinstücke müssen von gut gebrannten Steinen herrühren; der zu verwendende Kies muß sehr sorgfältig ausgewaschen werden. Für die Ausführung der Betonschüttung machen wir darauf aufmerksam, daß die Auspumpung der von Spundwänden umschlossenen Baugrube nicht vor Legung des Betons geschehen darf. Nachdem die Spundwand geschlagen und die Rineaus des äußeren und inneren Wasserstandes sich gleich gestellt haben, wird der Beton vermittelst unter Wasser zu öffnender Versenkästen am Boden der Grube ruhig ausgeschüttet. Nachdem der fertige Betonklotz mindestens 14 Tage Zeit zum Erhärten gehabt hat, wird die Baugrube ausgepumpt. Geschieht dies früher, so wird der Mörtel durch das stetig nachdringende Wasser ausgewaschen und der Nutzen der ganzen Konstruktion dadurch illusorisch.